



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	01 - 17 0056/2020	01.12.2020

Betreff

Beschluss über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Emmerich am Rhein am 13.09.2020 und der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein am 13.09.2020/27.09.2020

Beratungsfolge

Wahlprüfungsausschuss	15.12.2020
Rat	15.12.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein fasst nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss die folgenden Beschlüsse:

- a) Die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein am 13.09.2020 und 27.09.2020 wird gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) in Verbindung mit § 46 b) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV.NRW.S.312d), in Kraft getreten am 7. Mai 2020, für gültig erklärt.
- b) Die Wahl der Vertretung der Stadt Emmerich am Rhein am 13.09.2020 wird gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV.NRW.S.312d), in Kraft getreten am 7. Mai 2020, für gültig erklärt.

Sachdarstellung :

Der Wahlausschuss der Stadt Emmerich am Rhein hat in seinen Sitzungen am 15.09.2020 und 29.09.2020 das Wahlergebnis der Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters am 13.09.2020 / 27.09.2020 festgestellt; die amtlichen Ergebnisse wurden mit Amtsblatt Ausgabe 30/2020 am 16. 09.2020 sowie mit Amtsblatt Ausgabe 32/2020 am 05.10.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Der Wahlausschuss der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 15.09.2020 auch das Wahlergebnis der Wahl der Vertretung der Stadt Emmerich am Rhein am 13.09.2020 festgestellt und das amtliche Wahlergebnis mit Amtsblatt 30/2020 am 16.09.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 39 KWahlG in Verbindung mit § 46 b KWahlG konnten gegen die Gültigkeit der Wahlen

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien oder Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
- sowie die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl/-en gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich gehalten hätten.

Gem. § 40 Abs. 1 KWahlG in Verbindung mit § 46 b KWahlG hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erklärt, so ist das Ausscheiden des Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnten, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG).
- c) Wie die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b) entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a) bis c) genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Die Mitglieder der Vertretung sind auch dann nicht gehindert, an der vorgenannten Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellung im Einzelfall auf ihre Wahl erstreckt (§ 40 Abs. 2 KWahlG).

Gemäß § 46 e Abs. 1 KWahlG darf der Bürgermeister an der Beratung und Entscheidung über die Gültigkeit seiner Wahl (§ 40 KWahlG) nicht mitwirken.

Gegen das Ergebnis der Kommunalwahlen vom 13. September 2020 und das Ergebnis der Stichwahl vom 27. September 2020 sind keine Einsprüche erhoben worden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister